



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.08.01.02
(vormals 54.8 -BIS-)

Planergänzungsbeschluss

**für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Bayer MaterialScience AG (BMS)**

- Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 27. August 2012

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	
1.	Feststellung des Planes	Seite 2
2.	Festgestellte Planunterlagen	Seite 2
3.	Nebenbestimmungen	Seite 3
3.1	Verkarstung	Seite 3
3.2	Erdbebensicherheit	Seite 3
4.	Abwägung	Seite 4
5.	Erdbebensicherheit	Seite 4
B.	Begründung	Seite 5
1.	Darstellung der Planänderung	
1.1	Begründung zu Abschnitt A, Ziffer 2 und 5	Seite 5
1.2	Begründung zu Abschnitt A, Ziffer 3.1	Seite 6
1.3	Begründung zu Abschnitt A, Ziffer 3.2	Seite 6
2.	Verfahrensrechtliche Würdigung	Seite 6
C.	Kostenentscheidung	Seite 7
D.	Rechtsmittelbelehrung	Seite 7

A. Entscheidung

1. Feststellung des Planes

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Bayer MaterialScience AG (BMS) vom 14.02.2007 wird von Amts wegen gemäß § 75 Abs. 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wie folgt ergänzt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 wird um folgende Unterlage ergänzt:

Bezeichnung der ergänzten Unterlage	Unterlagen-Nr. (Anlage)
Geotechnischer Bericht zur Bewertung des Bodenverflüssigungspotentials im Erdbebenfall, Das Baugrund Institut, 09.03.2012	Anlage 1

3. Nebenbestimmungen

3.1 Verkarstung

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltene Nebenbestimmung mit der Ziffer 6.2.72 wird durch die nachfolgende Nebenbestimmung ersetzt:

„6.2.72

Im Trassenabschnitt zwischen Erkrath-Unterfeldhaus bis Eggerscheidt und dem Gebiet um Hilden ist bei Querung der verkarstungsgefährdeten Kalksteinzüge der Baugrund eingehend und ausreichend tief auf Hohlräume zu erkunden. Sollten Hohlräume ersichtlich werden, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung geeignete konstruktive Sicherungsmaßnahmen festzulegen.“

3.2 Erdbebensicherheit

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 wird um die nachfolgende Nebenbestimmung ergänzt:

„6.2.72a

Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis der Erdbebensicherheit der für den sicheren Betrieb der Rohrfernleitungsanlage relevanten oberirdischen Anlagenteile zu erbringen.

Als für den sicheren Betrieb relevante oberirdische Anlagenteile gelten insbesondere die beiden Übergabestationen, die 5 Absperrstationen und die auf der Rohrbrücke in Köln-Worringen verlegte Rohrleitung.

Der Nachweis der Erdbebensicherheit ist für die tatsächlich ausgeführte Anlagenkonfiguration durch Sachverständigengutachten unter Berücksichtigung der Normen des Eurocode 8, hier insbesondere der Normen DIN EN 1998-1 und DIN EN 1998-1/NA für die Grundlagen zur Auslegung von Bauwerken sowie für die anzuwendenden national festgelegten Parameter und weiterhin die DIN EN 1998-4 für die Betrachtung

von oberirdisch verlegten Rohrleitungen, in der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage geltenden Fassung zu führen.

Das Gutachten ist Gegenstand der Bauprüfung gemäß Anhang B 2.2 zur TRFL. Es ist der Planfeststellungsbehörde spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage vorzulegen.“

4. Abwägung

Die nachfolgenden Ausführungen bestätigen das im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltene Abwägungsergebnis, dass das Vorhaben unter Nebenbestimmungen festgestellt werden kann.

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabens-trägerin unter Berücksichtigung der mit der Planergänzung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

5. Erdbebensicherheit

Gegen die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage bestehen auch im Hinblick auf mögliche Bodenverflüssigungen im Erdbebenfall keine Bedenken.

Die Bewertung des Bodenverflüssigungspotenzials im Erdbebenfall wird in dem unter Ziffer A.2. genannten Fachgutachten des Baugrund Institutes durchgeführt. Das Risiko einer Bodenverflüssigung durch Erdbebeneinwirkung ist abhängig von bestimmten Randbedingungen, die in Summe vorliegen müssen. Diese sind im Einzelnen die Lage des betrachteten Bereichs in der Erdbebenzone 1, sehr geringe Grundwasserflurabstände (weniger als 1,0 m) sowie das Vorkommen von relativ gleichkörnigem Bodenmaterial (z. B. reinen Sanden) in lockerer bzw. sehr lockerer Lagerung. Diese Bedingungen konnten für den Bereich innerhalb der Erdbebenzone 1, Rheinaue bei Monheim, aufgrund der hier vorliegenden relativ hohen Grundwasserstände bei

Rheinhochwasser ohne eine gesonderte Betrachtung des Untergrundes nicht ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Baugrund Institutes umfassten zunächst eine detaillierte Auswertung der vorliegenden Grundwasserstandsdaten. Anschließend wurden der Untergrund beprobt und die Korngrößenverteilung des Bodenmaterials bestimmt. Weiterhin wurden Drucksondierungen zur Ermittlung der Lagerungsdichte und Porenwasserdruckmessungen durchgeführt.

Diese Untersuchungen sowie die darauf aufbauenden Auswertungen zeigen, dass eine Bodenverflüssigung im Erdbebenfall auch für Bereiche mit hohen Grundwasserständen in der Erdbebenzone 1 sicher ausgeschlossen werden kann.

Der geotechnische Bericht des Baugrund Institutes wurde geprüft und konnte fachlich nachvollzogen werden.

Mithin bestehen gegen die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage im Hinblick auf mögliche Bodenverflüssigungen im Erdbebenfall keine Bedenken.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Dieser Beschluss dient der Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Bayer MaterialScience AG (BMS) vom 14.02.2007.

Durch den Planergänzungsbeschluss wird das unter Abschnitt A, Ziffer 2. dieses Beschlusses aufgeführte Gutachten Gegenstand der Planfeststellung.

Mit den unter Abschnitt A, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses getroffenen Regelungen wird eine im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltene Nebenbestimmung ersetzt. Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 um eine zusätzliche Nebenbestimmung ergänzt (Abschnitt A, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses).

Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

1.1 Begründung zu Abschnitt A, Ziffer 2. und 5.

Durch die Ausführungen in Abschnitt A, Ziffer 5. dieses Beschlusses werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des unter Abschnitt A, Ziffer 2. aufgeführten Gutachtens die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltenen Ausführungen zu den Aspekten der Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage im Hinblick auf den Eintritt von möglichen Bodenverflüssigungen im Erdbebenfall ergänzt und bewertet.

1.2 Begründung zu Abschnitt A, Ziffer 3.1

Die Nebenbestimmung 6.2.72 wurde dahingehend ergänzt, dass auch der Baugrund im Gebiet um Hilden im Bereich der verkarstungsgefährdeten Kalksteinzüge eingehend und ausreichend tief auf Hohlräume zu erkunden ist. Durch die Nebenbestimmung wird daher sichergestellt, dass die Sicherheit der Rohrfernleitung nicht durch etwaige Hohlräume im Untergrund gefährdet werden kann.

1.3 Begründung zu Abschnitt A, Ziffer 3.2

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 wurde durch die Nebenbestimmung 6.2.72 a ergänzt, um sicherzustellen, dass auch die oberirdischen Anlagenteile der Rohrfernleitungsanlage im Falle eines Erdbebens sicher sind und die Integrität der Rohrfernleitungsanlage hierdurch nicht gefährdet ist.

Das im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltene Abwägungsergebnis, dass das Vorhaben unter Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, wird daher bestätigt.

2. Verfahrensrechtliche Würdigung

Der Planergänzungsbeschluss ergeht gemäß § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG NRW entschieden, da der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 nicht an Mängeln leidet, die von solcher Art und Schwere sind, dass sie die Planung als Ganzes in Frage stellen oder die Grundzüge der Planung berühren. Es bedarf zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht der Entwicklung eines neuen Plankonzepts. Das Grundgerüst der bisherigen Abwägung sowie die Identität des planfestgestellten Vorhabens werden nicht angetastet.

Die Planfeststellungsbehörde konnte die bisherige Abwägungsentscheidung, dass das Vorhaben unter Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Erkenntnisse, insbesondere der planfestgestellten Unterlagen, bestätigen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine andere Planungsentscheidung nicht geboten war.

Die Planfeststellungsbehörde hat erwogen, im Hinblick auf den hiesigen Ergänzungsbeschluss eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In Anbetracht des Umstands, dass es sich bei den in Rede stehenden Änderungen und Würdigungen der Planfeststellungsbehörde indes lediglich um Ergänzungen und Substantiiierungen des in seinem Kern beim Planfeststellungsbeschluss bereits vorhandenen Unterlagenmaterials handelt und durch die Konkretisierung, Ersetzung und Neuaufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechte und Be-

lange Dritter nicht anders berührt werden, hat sie sich dazu entschlossen, von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 27. August 2012

Im Auftrag

Nienhaus
(Dr. Nienhaus)

